



**HSPV**NRW

# Fernzulassung

## Schweizer Händlerschilder

EPHK a.D. Bernd Huppertz

© 12.04.2026

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Hinweis

- Die pptx stellt lediglich die persönliche Meinung des Autors dar und nicht –auch nicht teilweise- die Meinung der Hochschule für Polizei [...] NRW oder einer Polizeibehörde. Die pptx erhebt auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine Musterlösung dar.
- Für eine Rechtsberatung iSe umfassenden Einzelfallprüfung ist weiterhin ein professioneller Rechtsbeistand unabdingbar.

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Der Sachverhalt

- Ein in der Schweiz ansässiger Autohändler kauft in Deutschland einen gebrauchten Pkw und versieht ihn mit mitgebrachten schweizerischen Händlerschildern. Der zugehörige Kollektiv-Fahrzeugausweis wird ebenfalls entsprechend ausgefüllt und mitgeführt.
- Der Pkw ist unbeladen auf dem Weg zurück in die Schweiz.

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Händlerschilder

- In der Schweiz werden Händlerschilder (sog. U-Nummern) u.a. für Prüfungs-, Probe- und Überföhrungsfahrten ausgegeben auf der Grundlage des
  - **Straßenverkehrsgesetzes (SVG) idF 1.1.2024**
  - **Art. 82 Verkehrszulassungsverordnung (VZV)**
  - **Art. 24 Verkehrsversicherungsverordnung (VVV)**

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Händlerschilder



§ 48 III KFG i.V.m. § 45 IV KFG

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Händlerschilder

- Sie werden lediglich an „Händler“ („Garagisten“) ausgegeben.
- Es handelt sich um dauerhaft zugeteilte Kennzeichen zur Verwendung an wechselnden Fahrzeugen.

Vgl. § 41 FZV  
„Rote Kennzeichen“

§ 82 I VZV; § 24 VVV

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern



## Kollektiv-Fahrzeugausweis



4

**Vorschriften**  
Bei beladenen Nutzfahrzeugen ist ein Beleg mitzuführen über das Gesamtgewicht, beim Ziehen von Anhängern auch ein Beleg über die Achslast des Zugfahrzeuges.

**Prescriptions**  
Pour les véhicules utilitaires avec chargement, le conducteur doit être porteur d'un document indiquant le poids total et en outre, lorsqu'une remorque est attelée, d'un document indiquant le poids réparti par les véhicules tractés.

**Prescrizioni**  
Per i veicoli utilitari carichi il conducente deve portare con sé un documento comprovante il peso totale e, qualora viene trainato un rimorco, anche un documento indicante il carico ripartito dai veicoli trainati.

**Prescriptions**  
En cas de véhicules utilitaires chargés il est à prendre avec soi le document d'indigeste la poids total, et en cas de chars annexes en un document devant la charge d'attelage du véhicule tracteur.

**Zulassvorschriften**  
Werden im Ausland Reparaturen oder sonstige Änderungen an einem in der Schweiz verzeilten Fahrzeug vorgenommen, so sind sie beim Einreiseamt anzumelden. Dem Zustand ist eine Rechnung vorzulegen, in der zusätzlich das Gewicht der altertals ersetzter oder hinzugefügten Teile aufgeführt ist.  
Wenn mit diesem Ausweis ein unverzeilter Fahrzeug im Ausland abgehört, ist es beim Einreiseamt zur Verzeilung anzumelden.

**Prescriptions douanieres**  
Si un véhicule dédouané en Suisse a été l'objet, à l'étranger, de réparations ou de modifications, il faut les annoncer au bureau de douane d'entrée. Une facture sera présentée au bureau de douane, sur laquelle devra en outre y être inscrit le poids des pièces éventuellement remplacées ou ajoutées.  
Si ce permis est utilisé pour aller chercher à l'étranger un véhicule non dédouané en Suisse, ce véhicule devra être annoncé au bureau de douane d'entrée en vue du dédouanement.

**Prescrizioni doganali**  
Se un veicolo sdoganato in Svizzera è sottoposto all'estero a riparazioni o modificazioni, quest'ultimo vanno notificate all'ufficio doganale d'entrata. All'ufficio doganale d'ingresso è presentata una fattura nella quale è indicato il peso di eventuali parti aggiunte o sostituite.  
Se con tale licenza una persona si reca all'estero per ritirare un veicolo non sdoganato, quest'ultimo dev'essere dichiarato all'ufficio doganale d'entrata per lo sdoganamento.

**Prescriptions da duana**  
Sch'in vehicel, per il qual ins ha pagà dazi en Svizra, vegn sutmess durant il segrin a l'exterior a reparaturas u autas modifichas, las questas d'annunciar al post de duana d'entrada en Svizra. Al post de duana hai da preschentar en quest, en il qual è notegad il dazi da las parts eventualmain remplazzadas u ajoutadas.  
Sche quest certificat vegn duvra per ir a l'exterior a prender en consegna il vehicel, per il qual ins n'ha pagà dazi, sb quest vegn annunzià tar il post de duana d'entrada en Svizra per il pagament da dazi.

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

CH

**Kollektiv-Fahrzeugausweis**  
Permis de circulation collectif  
Licenza die circolazione collettiva  
Certificat da vehichel collectiv

---

Ausgestellt durch:    Etabli par:    Rilasciata da:    Emessa da:

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt  
des Kantons Bern  
Office de la circulation routière  
et de la navigation  
du canton de Berne  
Schermenweg 5  
3001 Bern

Vorschriften auf Seite 4 beachten  
Observer les prescriptions de la page 4  
Observare le prescrizioni a pagina 4  
Observar las prescripcziuns sin pagina 4

454.86 d. 06.2

2

C	01-06	Name, Vornamen Nom Num. präsiens Domocil Caprone, num. Domocil Num. präsiens Domocil		
	12	Subscribitur Cui di suscribitur Data di resolta Data di resolta	Herorigonal País d'origine País d'origine País d'origine	
	13	Versicherung Assicurazione Assicurazione		
	14	Kantonal, Vermerk Verlegungen de Bencid	Anunciada cantonal Decisions de l'autorit	Anunciada cantonal Decisions dell'autorit

3

A	15	Händlerschild Plaque professionnelle Targa professionale Ingher professional		
	16	Act des vehiculs Permis de vehiculs Permis de vehiculs Permis de vehiculs		
	17	Plaque de circulation (Cantonal pour l'air et d'air) (Cantonal per l'air e d'air) (Cantonal per l'air e d'air)		

Specimen

§ 73 ff. VZV

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern



## Wiener Übereinkommen

- Im internationalen Verkehr muss jedes Kfz und jeder mit einem Kfz verbundene Anhänger zugelassen sein.
- Die dort zuständige Behörde bewirkt die Zulassung durch Zuteilung eines Kennzeichens und Ausfertigung eines Zulassungsscheins.
- Die Zulassungshoheit liegt bei dem Staat, in dem das Fahrzeug in den Verkehr gebracht wird.

BayObLG  
VRS 107, 45 Rn.9

Art. 35 I WÜ

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern



## Wiener Übereinkommen

- Im internationalen Verkehr muss grundsätzlich jedes Kfz und jeder mit einem Kfz verbundene Anhänger sein Kennzeichen führen.
- Ausgestaltung und Anbringung müssen dem Anhang 2 entsprechen.
  - Ziffern oder Ziffern und Buchstaben
  - Arabische Ziffern, lateinische Buchstaben

Art. 36 WÜ  
§ 47 I FZV

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern



## Wiener Übereinkommen

- Der Führer des Kfz muss eine gültige Bescheinigung über die Zulassung haben.
- Diese Bescheinigung muss wenigstens [bestimmte Angaben] enthalten.
- Die Eintragungen müssen in lateinischen Buchstaben vorgenommen oder wiederholt werden.

Art. 35 I lit. a) WÜ  
§ 46 III FZV

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Zulassungsbescheinigung

- **8 Eintragungen**
- **Lateinische Buchstaben**
- **Feldbezeichnung A-H**

Art. 35

Zulassung

1. a) Um unter die Vergünstigungen dieses Übereinkommens zu fallen, muss im internationalen Verkehr jedes Kraftfahrzeug (Art. 1 Bst. p) und jeder mit einem Kraftfahrzeug (Art. 1 Bst. p) verbundene Anhänger mit Ausnahme eines leichten Anhängers von einer Vertragspartei oder einem ihrer Teilgebiete zugelassen sein; und der Führer des Kraftfahrzeugs (Art. 1 Bst. p) muss eine gültige Bescheinigung über diese Zulassung haben, die entweder von einer zuständigen Behörde dieser Vertragspartei oder ihres Teilgebiets oder im Namen der Vertragspartei oder ihres Teilgebiets von einem Verband ausgestellt worden ist, der dazu von dieser Vertragspartei oder ihrem Teilgebiet ermächtigt wurde. Diese Bescheinigung, Zulassungsschein genannt, muss wenigstens enthalten:

- ein Kennzeichen, dessen Zusammensetzung in Anhang 2 angegeben ist;
- den Tag der ersten Zulassung des Fahrzeugs;
- den vollständigen Namen und den Wohnsitz desjenigen, für den die Bescheinigung ausgestellt ist;
- den Namen oder die Fabrikmarke des Fahrzeugherstellers;
- die Fahrgestellnummer (Fabrik- oder Seriennummer des Herstellers);
- wenn es sich um ein Fahrzeug zur Güterbeförderung handelt, die höchste zulässige Gesamtmasse;
- wenn es sich um ein Fahrzeug zur Güterbeförderung handelt, die Leermasse;<sup>98</sup>
- die Gültigkeitsdauer, wenn diese nicht unbegrenzt ist.

Die Eintragungen in dieser Bescheinigung müssen entweder in lateinischen Buchstaben oder in der so genannten englischen Kursivschrift vorgenommen oder so wiederholt werden.

- b) Die Vertragsparteien oder ihre Teilgebiete können jedoch bestimmen, dass auf den in ihrem Hoheitsgebiet ausgestellten Bescheinigungen anstelle des Tages der ersten Zulassung das Herstellungsjahr angegeben wird.
- c)<sup>99</sup> Bei den in den Anhängen 6 und 7 genannten Kraftfahrzeugen der Klasse A und B sowie, wenn möglich, für die anderen Kraftfahrzeuge:
- i) muss das Unterscheidungszeichen des Zulassungslandes nach Anhang 3 oben in die Bescheinigung eingetragen sein;
  - ii) müssen den acht Eintragungen, die jeder Zulassungsschein nach Buchstabe a enthalten muss, die Buchstaben A, B, C, D, E, F, G und H voran oder nachgestellt sein;

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Mitgebrachtes Recht

- Die heimische Zulassung wird mit den dortigen Bestimmungen bei vorübergehendem Aufenthalt im jeweils ausländischen Vertragsstaat von letzterem anerkannt.

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern



## EU-Recht

- Die Schweiz ist nicht Mitgliedstaat der EU.
- Unionsrecht ist nicht anwendbar.

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Nationale Regelung

- Ein in einem anderen Staat zugelassenes Kfz muss an seiner Vorderseite und seiner Rückseite seine heimischen Kennzeichen führen.
  - Es sind alle offiziellen Kennzeichen erfasst, u.a. auch die schweizerischen
    - Händlerschilder

§ 47 I FZV

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Nationale Regelung

- Ein in einem Drittstaat (hier: Schweiz) zugelassenes Fahrzeug darf vorübergehend am Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen, wenn für das Fahrzeug von einer zuständigen ausländischen Stelle eine gültige Zulassungsbescheinigung ausgestellt wurde und in der Bundesrepublik Deutschland kein regelmäßiger Standort begründet ist.

§ 46 III S. 1 FZV

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Nationale Regelung

- Der [gültige] schweizerische Kollektiv-Fahrzeugausweis muss mindestens die nach Art. 35 WÜ erforderlichen Angaben enthalten.
  - Bei der „Zulassungsbescheinigung“ muss es sich also *nicht* um eine Zulassungsbescheinigung i.S.d. Rili 1999/37/EG handeln.

§ 46 III S. 2 FZV

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschilder

## Nationale Regelung

- Eine Zulassungsbescheinigung [eines EU-Mitgliedstaates], die den Anforderungen genügt und ausschließlich zum Zwecke der Überführung eines Fahrzeugs ausgestellt wurde, ist vom BMV im Verkehrsblatt bekannt zu machen.
  - *„Die Bekanntmachung der Kennzeichen im Verkehrsblatt hat dabei nur deklaratorische Bedeutung“.*
- Eine vergleichbare Regelung für Drittstaaten wie die Schweiz gibt es nicht.

Holm/Liebermann  
SVR 2008, 161;  
Vgl. § 46 I S. 3 FZV

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Nationale Regelung

- Der vorübergehende Verkehr mit Fahrzeugen mit entsprechenden Kurzzeit-, Überführungs-, Händler- oder Probekennzeichen ist dann zu gestatten, wenn ff. Unterlagen vorliegen:
  - „Zulassungsschein“,
  - Nachweis über Betriebs- und Verkehrssicherheit,
  - Nachweis einer Versicherung.

Schreiben des BMV vom 11.09.2006 – S 35/36 – 34.00-06/10 N 06

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Nationale Regelung

- Die Forderungen des BMV sind jedoch gesetzlich nicht verankert:

- „Zulassungsschein“

Siehe § 46 FZV

- Nachweis über Betriebs- und Verkehrssicherheit,

§ 46 IV FZV  
Nachweis nicht gefordert

- Nachweis einer Versicherung.

AusIPfIVG  
Nachweis nicht gefordert

Schreiben des BMV vom 11.09.2006 – S 35/36 – 34.00-06/10 N 06

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Nationale Regelung

- Das führt zu einer grundsätzlichen Anerkennung aller ausländischen Händler-, Überführungs-, Probe- und Kurzzeitkennzeichen.
  - Forderung der EU-Kommission
  - Schweizer Händlerschilder sind grundsätzlich anzuerkennen.

Amt. Begr. zu § 20 I FZ  
aF [jetzt: § 46 I FZV  
(VkBl. 2006, 537 (609))]

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Nationale Regelung

- Nach dem Territorialprinzip muss die Zulassung in der Schweiz erfolgen, wenn der Halter dort Wohnsitz oder Betriebsitz begründet hat.
- Darf der Halter die Kennzeichen selbst anbringen und/oder den Zulassungsschein selbst ausfüllen, so muss auch dieser Vorgang in der Schweiz erfolgen, weil das Teil der Zulassung ist.

Vgl. § 41 FZV  
Rote Kennzeichen

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Nationale Regelung

- ***„Mit der Ausübung dieses Bestimmungsrechts werden die Kennzeichen einem bestimmten Kfz mit der Wirkung zugeordnet, dass dieses damit als behördlich ausgegeben oder zugelassen gilt. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Beziehung zwischen dem Fahrzeug, mit dem eine solche Fahrt durchgeführt wird und dem Kennzeichen in einer Weise hergestellt wird, die erkennen lässt, dass der Zeichenempfänger sein Bestimmungsrecht hinsichtlich eines bestimmten Fahrzeugs ausgeübt und damit den Zulassungsakt auf dieses Fahrzeug konkretisiert hat. Eine bestimmte Form ist hierbei nicht vorgeschrieben. Erforderlich ist lediglich, dass eine tatsächliche Beziehung hergestellt wird, die nach außen kenntlich und beweisbar macht, dass das Kennzeichen einem bestimmten Fahrzeug zugeordnet ist“***

BayObLG  
NZV 2003, 147 (148)

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Die Richtung muss stimmen

- In der Schweiz zulassen und nach Deutschland fahren
- Kennzeichen mitbringen, in Deutschland zulassen und ins Ausland fahren



§ 46 III S. 3 FZV

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Nationale Regelung

- Daraus folgt umgekehrt:
  - „Ein Fahrzeug, das sich zum Zeitpunkt der Zulassung durch den Drittstaat in der Bundesrepublik Deutschland befunden hat“, darf nicht am Verkehr im Inland teilnehmen.

§ 46 III S. 3 FZV

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Definition: Fernzulassung

- **„Unter Fernzulassung wird die (vorübergehende oder dauerhafte) Zulassung eines sich im Inland befindlichen Fahrzeugs durch eine ausländische Behörde oder Stelle verstanden. Das Fahrzeug wird hierbei mit ausländischen Zulassungsdokumenten und Kennzeichen [vorzugsweise ausländische Kurzzeit-, Überführungs-, Händler- oder Probe-kennzeichen] im Inland in Verkehr gebracht“.**

Holm/Liebermann  
SVR 2008, 161;  
Zust.: König in: Hentschel/König,  
Rn. 3 zu § 22 StVG

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Definition: Fernzulassung

- ***„Vorübergehende oder dauerhafte Zulassung eines im Inland befindlichen Fahrzeugs durch eine ausländische Behörde mit ausländischen Zulassungsdokumenten und Kennzeichen“.***

**König in:  
Hentschel/König,  
Rn. 3 zu § 22 StVG**

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Beispiel: Fernzulassung

- Ein niederländischer Autohändler kauft in Deutschland ein Kfz, bringt seine mitgebrachten niederländischen Händlerkennzeichen daran an und überführt das Kfz in die Niederlande.
  - Die Forderungen des BMV sind erfüllt.
  - Das Territorialprinzip wurde nicht beachtet.

EuGH C 12-02 (Grilli)  
DAR 2004, 213  
§ 46 I S. 5 FZV

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Beispiel: Fernzulassung

- Ein italienischer Staatsbürger kauft in Deutschland einen Pkw, bringt seine mitgebrachten italienischen Überföhrungskennzeichen daran an und überföhrt das Kfz nach Italien.
  - Die Forderungen des BMV sind erfüllt.
  - Das Territorialprinzip wurde nicht beachtet.

BayObLG  
VRS 107, 45  
§ 46 I S. 5 FZV

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Definition: Transitzulassung

- Als Transitzulassung bezeichnet man diejenigen Fälle, bei denen ein im Ausland erworbenes Fahrzeug mit mitgebrachten ausländischen Kennzeichen eines anderen Staates versehen werden und dieses Fahrzeug über Deutschland in diesen anderen Staat überführt werden.

OLG Bamberg DAR 2008, 33  
König in: Hentschel/König,  
Rn. 3 zu § 22 StVG;  
Burmans et al.  
Rn. 7 zu § 22 StVG

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Beispiel: Transitzulassung

- Eine belgische Sattelzugmaschine wird in Belgien mit gültigen österreichischen Händlerkennzeichen versehen und über Deutschland nach Tschechien überführt.
  - Die Forderungen des BMV sind erfüllt.
  - Das Territorialprinzip wurde nicht beachtet.
  - Die Zulassung selbst erfolgte jedoch nicht in Deutschland.

OLG Bamberg  
DAR 2008, 33  
§ 46 I FZV

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern



# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Rechtsfolgen

- **Zulassungspflicht**
  - **Die schweizerische Zulassung wird nicht akzeptiert (§ 46 III S. 3 FZV)**
  - **Dadurch fehlt es an einer inländischen Zulassung (§ 3 I FZV)**
  - **OWi entgegen § 3 I FZV i.V.m. § 77 Nr. 1 FZV**

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Rechtsfolgen

- **Steuerpflicht**
  - Ein Fahrzeug ist ein ausländisches Fahrzeug, wenn es im Zulassungsverfahren eines anderen Staates zugelassen ist (§ 2 IV KraftStG).
  - Eine widerrechtliche Benutzung liegt vor, wenn ein Fahrzeug ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird (§ 2 V KraftStG).
  - Bei widerrechtlicher Benutzung ist eine Steuererklärung abzugeben (§ 12a I Nr. 3 KraftStG).
  - Steuerhinterziehung (§ 370 AO).

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Rechtsfolgen

- **Versicherungspflicht**
  - Ein etwaiger nach dem AuslPflVG bestehender Versicherungsvertrag reicht nicht aus.
  - Da es ein inländisches Fahrzeug ist, besteht Versicherungsvertragspflicht nach dem PflVG.
  - Verstoß gegen § 30 PflVG

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Rechtsfolgen

- **Kennzeichenmissbrauch**
  - **Wer in rechtswidriger Absicht ein Kfz oder einen Kraftfahrzeuganhänger, für die ein amtliches Kennzeichen nicht ausgegeben oder zugelassen worden ist, mit einem Zeichen versieht, das geeignet ist, den Anschein amtlicher Kennzeichnung hervorzurufen ...**

§ 22 I Nr. 1 StVG

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Rechtsfolgen

- **Kennzeichenmissbrauch**
  - Ein kennzeichenpflichtiges Kfz, für das jedoch kein amtliches Kennzeichen ausgegeben oder zugelassen worden ist, wird mit einem Kennzeichen versehen, das den Anschein amtlicher Kennzeichnung hervorrufen kann.

König in: Hentschel/König  
Rn. 3 zu § 22 StVG  
Burmam et al.  
Rn. 6 zu § 22 StVG  
Bachmeier/Müller/Rebler  
Rn. 19 zu § 22 I StVG

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Rechtsfolgen

- **Kennzeichenmissbrauch**
  - **„Strafbar nach § 22 I Nr. 1 StVG ist, wer mit italienischen Überführungskennzeichen Fahrzeuge aus Deutschland nach Italien verbringt.“**

**Burmann et al.  
Rn. 6 zu § 22 StVG**

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Rechtsfolgen

- **Kennzeichenmissbrauch**
  - Ist der Kennzeichenmissbrauch nach einer anderen Vorschrift mit schwererer Strafe bedroht, so tritt § 22 StVG hinter diese Vorschrift (insbesondere Urkundenfälschung) zurück.

König in:  
Hentschel/König  
Rn. 11. zu § 22 StVG

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Rechtsfolgen

- **Kennzeichenmissbrauch**
  - Der Täter muss in der *rechtswidrigen Absicht* handeln, durch die verbotswidrige Kennzeichnung im Straßenverkehr den Anschein amtlicher Kennzeichnung hervorzurufen.
  - Die falsche Kennzeichnung soll den Eindruck eines (hier: nach § 46 III FZV) ordnungsgemäß zugelassenen Fahrzeugs zu erwecken, um so unbeanstandet fahren zu können.

König: Hentschel/König  
Rn. 6 zu § 22 StVG  
BGHSt 34 (1987), 375

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Rechtsfolgen

- **Verbot der Weiterfahrt**
  - **Da bei der Fernzulassung regelmäßig Verstöße gegen die Rechtsordnung vorliegen:**
    - **§ 3 I FZV,**
    - **§ 30 PflVG,**
    - **§ 22 StVG,**

**muss die Fortsetzung der Störung der Rechtsordnung unterbunden werden.**

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Rechtsfolgen

- **Ausfuhrkennzeichen**
  - Für Fahrzeuge, die dauerhaft in einen anderen Staat verbracht werden sollen, steht eine Zulassung mittels Ausfuhrkennzeichen zur Verfügung.
  - Alternativ ist die Ausfuhr auch unter Verwendung von roten oder Kurzzeitkennzeichen möglich.

Derpa in:  
Hentschel/König  
Rn. 4ff. zu § 45 FZV

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Rechtsfolgen

- **Sicherheitsleistung**
  - Bei Auslandswohnsitz des Betroffenen/Beschuldigten kann zur Sicherstellung der Durchführung des Strafverfahrens die Erhebung einer Sicherheitsleistung angeordnet werden.

§ 132 StPO

# Fernzulassung mit Schweizer Händlerschildern

## Literatur

- Heßling, Ausländische Kfz im Straßenverkehr, in: VD 2017, 59 u. 123
- Holm/Liebermann, Fernzulassung von Fahrzeugen?, in: SVR 2008, 161
- Huppertz, Auslandsfahrten mit Überführungskennzeichen (Fernzulassung), in: DAR 2005, 412
- Huppertz, Fernzulassung, in: DAR 2007, 542
- Huppertz, Der Gebrauch schweizerischer Händlerschilder in Deutschland, in: NZV 2025, 110



**HSPV**NRW

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

EPHK a.D. Bernd Huppertz